

## §. 11. Die Minden=Ravensbergische Eigenthums=Ordnung, und kritische Darstellung ihres Inhalts.

Das Bedürfnis eines neuen Gesetzes wurde besonders von dem Fürstentum Minden angeregt, welches bisher noch einer Eigenthums-Ordnung entbehrte. Und da man teils die Ravensbergische Ordnung von 1669 nicht mehr für genügend und vollständig ansah, teils beide kombinierte Provinzen, soviel als möglich nach einerlei Gesetzen sollten beurteilt und verwaltet werden, so erschien am 2. Juli 1723 die Verordnung, dass eine ganz neue Eigenthumsverordnung nebst einem Dienst- und Zehnt-Reglement solle verfertigt werden (*Nach später eingesehenen Akten wurde sehr lange an einer Eigenthumsordnung, welche bloss für das Fürstentum Minden sollte gegeben werden, gearbeitet. In einem Kurfürstlichen Reskript an die Regierung vom Jahr 1697 heisst es: «Was an Uns Thumbcapitul Domkapitel), Prälaten und Ritterschaft des Fürstentums Minden untertänigst gelangen lassen und vorgestellt, damit wir, gleich wie die Grafschaft Ravensberg geschehen, also auch im Fürstentum Minden eine gewisse Eigenthumsordnung einführen wollten, das zeigt der Beischluss mit mehreren. Wann wir nun gnädigst, dafern Ihr sonst nichts Erhebliches dawider einzuwenden habt, eine solche Eigenthumsordnung mit Zuziehung und Beobachtung der Stände monitorum (überwacht) abzufassen, und zu unserer gnädigsten Ratihabition (Ratifizierung) und fernerer Verordnung einzusenden. Indessen auch die dortigen Eigenthumsachen nicht an unerfahrene auswärtige Fakultäten, sondern an Westfälische, des Eigenthumsrechts und Gewohnheiten verständige juris doctores et practicos (Rechtslehrer und Praktiker), auf der Parteien geziemendes Ansuchen zu verschicken.» Es findet sich in den Akten auch ein Entwurf, der dem späteren Gesetz zur Grundlage diente, und den Titel führt: «Unvorgreiflich unmassgebliches Konzept einer von Uralters her im Stift, nunmehr Fürstentum Minden hergebrachten Eigenthums-Ordnung. Aus den alten Stifts-Rezessen, Verträgen, Landtags-Abschieden, Chur- und fürstlichen gnädigsten Resolutionen, Konfirmationen, Urteilen, Dekreten, Attestaten und anderen Urkunden, dem uralten unverbrüchlichen Herkommen und Observanzen nach zusammen getragen.»*). Die Ravensbergischen Stände berichteten sofort, dass das alte Gesetz vollständig und gut sei, und es keines neuen bedürfe. Man könne allenfalls die Präjudizien sammeln, und einige Verbesserungen verfügen, namentlich wegen der übermässigen Ausstattung der Kinder (also immer noch das alte Klagegedicht). Im übrigen befänden sich die Bauern bei der bisherigen Ordnung sehr wohl. – Die Mindenschen Prälaten und Ritterschaft hielten dagegen das Werk für so nötiger, als diese Provinz keine geschriebene Eigenthumsrechte habe, und daher viele Prozesse und Verwirrungen entstünden. Aus diesen Gründen waren auch die Mindenschen Stände am tätigsten bei der Sache, und sie arbeiteten selbst einen vollständigen Gesetzesentwurf aus. Hierdurch waren gleich von vorn herein die Kommissarien der Regierung in Nachteil gesetzt, indem sie sich darauf einliessen, ein Ganzes sich vorlegen zu lassen. Und nun erst Einzelnes zu bessern, zu ordnen, näher zu bestimmen, und gegen die Härten der gutsherrlichen Ansicht im Einzelnen zu kämpfen suchten. Beim redlichsten Willen war auch eine grosse Befangenheit nicht zu verkennen, denn:

1.) Die Stände gingen zwar angeblich von einem partikularen Herkommen und gesetzlichem Zustande aus, hielten aber die Idee fest, und brachten sie auch der Regierung bei, dass das so genannte Eigenthumsrecht auf generellen, in ganz Westfalen geltenden Prinzipien beruhe. Hier hatten sie nun zwar darin Recht, dass die geschichtliche Entstehung auf denselben Wurzeln und gleichmässigen Fundamenten ruhte, dass auch die damalige Einrichtung und Sitte fast überall in den westfälischen Ländern ziemlich dieselbe war. Sie verkannten aber, dass Vieles usupirt (*zum Vorteil*), und nur gewaltsam in dem gleichmässigen Streben und in der übereinstimmenden Ansicht der Gutsherrn zu dieser Form und Ordnung gebildet worden war. Hauptsächlich berief man sich auf die kurz vorher ins Leben getretene Osnabrücksche Eigenthumsordnung vom 25. April 1722, und entlehnte sehr Vieles aus derselben.

2.) Hierbei konnte nun aber der Blick aufs eigene vaterländische Territorium nicht umgangen werden. Und man baute in dieser Beziehung aus den alten Landtagsabschieden, der Ravensbergischen Eigenthumsordnung, einzelnen harten Dekreten und Resolutionen der Regierung, und besonders aus dem überall hartnäckig verteidigten status quo, eine von den Kommissarien schwer zu durchdringende Schutzwehr.

3.) Diese kämpften zwar mühsam dagegen, änderten Vieles, und setzten Manches in langen Diskussionen mit den Ständen glücklich durch. Aber die Grundlage des Ganzen blieb hart und schroff. Man gab strenge Prinzipien nach, weil man die richtigeren und mildereren nicht zu finden und zu entwickeln vermochte. Und so hielt es schwer, an den Schlussfolgerungen etwas zu bessern.

Unablässig riefen die Kommissarien: das sei zu hart. Aber der Refrain der Stände war immer: es sei so die bisherige Observanz, und sie hofften, Seine Majestät würden die Gnade haben, ihnen dasjenige, was hergebracht sei, nicht zu nehmen.

4.) Hauptsächlich übersahen es die den Ständen gegenüberstehenden Kommissarien, dass das ganze Gesetz nur gutsherrliche Rechte befestigt, erweitert, normiert, lauter Banden und Schlingen um das Kolonats-Verhältnis legt, und dass von den bäuerlichen Zuständen nicht nur um der Bauern, sondern um die Rechte der Gutsherrn willen die Rede ist. Es lag dem nicht bloss Härte und Gewalt, sondern auch die Ansicht der Zeit von dem niederen Standpunkt und der Unmündigkeit des ganzen Bauernstandes zum Grunde, den man bei allen seinen Handlungen beständig unter Aufsicht und Kuratel halten müsse. Indem daher die Kommissarien manche bedenkliche Gewalt den Gutsherren nachgaben, setzten sie doch wohlmeinend hinzu: Man hege zu den Ständen das Vertrauen, dass sie sie nicht missbrauchen, und der Billigkeit überall Gehör geben würden.

5.) Sie glaubten auch den Ständen zu viel aufs Wort, und zogen zu wenig über die Landesgebräuche und Gewohnheiten authentische Nachrichten ein (*Obgleich es im königlichen Reskript heisst: « dass die bisherigen Ordnungen und in usu (üben) gewesenen Sätze sollten revidiert, erforscht und wie weit selbige nach der Situation jetziger Zeiten applicable (zutreffend), und dem gemeinen Wesen erspriesslich, folglich entweder in genere (im Allgemeinen) oder in specie (speziellen) zu renovieren seien, examinirt (untersucht), auch von den übrigen judiciis (Urteilen) der Provinzen, insbesondere von den Ämtern, ingleichen von den sämtlichen Ständen, und von denen im Lande befindlichen besten jurisconsultis (Rechtsanwälte), so lange Jahre entweder advocando gedient, oder im Richteramt gesessen, deren observationes (Beobachtungen) und monita (gewart), wie auch ihr unvorgreifliches Gutachten eingeholt, und solchem nächst die Eigentumsordnung, und Dienst-, wie auch Zehnt-Reglement projiziert werden soll!»*). Die Gutsherrn disputierten (*sie stritten*) aber gewöhnlich alles milde, landessittliches Herkommen weg, insofern es ihren Interessen zuwider war. So war es fast überall eine aus natürlicher Milde entstandenen Observanz, wenn Zwillinge geboren wurden, dass Einer davon die Freiheit erhielt. Die Stände erklärten diese Observanz für unbegründet, und das Gesetz bestätigte es.

Der Entwurf der Eigentumsordnung war anfangs für Minden allein bestimmt. Nachher traten aber auch die Ravensbergischen Stände demselben bei, und einigten sich mit den Mindenschen fast in allen Punkten. Da jedoch einige herkömmliche Differenzen sich vorfanden, so wurde im Gesetz verschiedentlich hinzugefügt: insofern es hergebracht sei.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die beherrschende Geschichte dieses Gesetzes und der Diskussionen im ganzen Detail geben wollten, doch müssen wir ihm einige aufmerksame Blicke gönnen, und wenigstens in einem kurzen Umriss seinen Geist und seine Stellung zur Zeit andeuten. – Zuvorderst lesen wir im Eingang, dass im Fürstentum Minden viele schädliche Streitigkeiten und Prozesse in Leibeigentums-Sachen entstehen, dass es keine gewisse nach den Landesrechten und Gewohnheiten eingereichte Eigentumsordnung gebe, dass der Beweis wohl aus der Ravensbergischen Eigentumsordnung genommen werde, dass man aber ungebührliche Auslegungen mache, und Vieles aus unbekanntem Landesrechten und Gewohnheiten suche. Zur Abstellung weiterer schädlicher Unordnungen sei daher eine neuen Eigentumsordnung für Minden und Ravensberg entworfen, mit Prälaten und Ritterschaft kommuniziert, und alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen, nach Billigkeit, Rechten und rechtmässigen Gewohnheiten eingerichtet worden. – Der Gesetzgeber hatte gewiss diese Überzeugung, Für uns sind aber gerade die vielen entstandenen Verwirrungen und Prozesse, der schon lange gedauerte Kampf der Gutsherren gegen die Bauern der Beweis, dass das alte Herkommen vielfach war getrübt, das bestandene Verhältnis verwirrt worden. Denn wir wissen es ja, wie in älterer Zeit alle wechselseitige Rechte und Pflichten sich fest reguliert, wie die alten Gewohnheiten und Observanzen sich von Vater auf Sohn vererbt hatten, in Aller Überzeugung lebten, und wie die alten Hof-, Genossen- und Landrechte heilig gehegt, und jährlich in den Gerichtsversammlungen gewiesen, und dem Gedächtnis der Genossen eingeprägt wurden. Wenden wir uns nun zu dem Inhalt des Gesetzes selbst, so handelt:

Das erste Kapitel «von dem Eigentumsrecht an sich.» Der ständische Entwurf wollte eine Definition desselben vorausschicken, nach dem Beispiel des Osnabrückschen Gesetzes, und sagte: «Das Mindensche Eigentumsrecht ist ein Recht von Uralters her im Stift, nunmehrigem Fürstentum Minden eingeführt, nach welchem die in selbigem vorkommenden Eigentumssachen geurteilt werden.» Die Kommissarien fühlten wohl, dass dies ein Zirkel sei, und bemerkten, es bedürfe keiner Definition, indem

Jedermann wisse, was Eigentumsrecht sei. Wir sehen aber gerade hieraus, dass man sich keine strenge, juristische Definition bilden konnte. Und das Gesetz beginnt gleich mit den Arten, wie Jemand ein Leibeigener wird: Geburt, Vertrag, Ergebung, Verjährung. – Die Theorie hatte festgestellt, dass nur die Geburt von einer leibeigenen Mutter leibeigen mache, derjenige aber frei sei, der von einer freien Mutter geboren, wenn auch der Vater eigen sei. Unser Gesetz nahm dieses, nach dem Muster des Osnabrückschen mit auf, wenn gleich der Satz in praxi nicht wohl zur Anwendung kommen konnte. Da Jeder, der auf eine Stätte heiratete, sich eigen geben musste, und nach Kapitel 2, §. 3, jede freie Person, die eine eigenbehörige Stätte bezieht, dadurch von selbst leibeigen wird. – Der Entwurf der Stände hatte unter den Ursachen des Eigentums auch «Kriegsbezwungung.» Zum Glück wird aber hinzugefügt: «welche jedoch unter den christlichen Nationen cessiret (*aufhören würde*)». Sie glich also dem rostigen Ritterschwert in der Rüstkammer, das auch nicht mehr gebraucht wurde.

«Kapitel 2. Von den Personen des Eigentumsherrn und Eigenbehörigen.» In alter Zeit hatten die einzelnen Höfe ihre festen, regelmässigen und herkömmlichen Abgaben und Dienste. Man fing erst an, dieselben zu steigern, als man bei den Meiergütern auf die Idee eines Pachtverhältnisses kam, und «friedliche Zeiten, sowie verbesserte Kultur, den Ertrag der Höfe, und somit zugleich den Wunsch des Gutsherrn ihr Einkommen zu erhöhen, steigerte. Auch auf die Eigenbehörigen erstreckte sich dieses Bestreben, und hier sowie überall, sahen sich die Landesherrn genötigt, die Untertanen in Schutz zu nehmen, und gegen willkürliche Erhöhung der gutsherrlichen Abgaben zu sichern. Auch bei der Abfassung unseres Gesetzes wurde darüber diskutiert, und die Gutsherren liessen es sich zwar gefallen, die bestehenden herkömmlichen Lasten nicht zu erhöhen. Sie glaubten aber, dass wenn ihnen das Gut Heimfalle, und sie es nova gratia verliehen, sie die Befugnis behalten müssten, «ihr Eigentum unter höheren Pachtbedingungen auszutun.» Umso mehr, da viele Höfe in früherer Zeit gegen ganz geringe Abgaben seien ausgetan worden, und sich wohl erwarten lassen, dass man dem Eigenbehörigen nicht mehr auflagen werde, als er tragen könne (*Nach der Handschrift eines alten Praktikers erklärte sich derselbe die geringen Abgaben, die auf manchen eigenbehörigen Stätten haften, dadurch dass auch diese Anfangs gering gewesen, und mit der Zeit durch Akquisitionen (Erwerbungen) der successorum in colonatu (Nachfolger in der Kolonie) vergrössert worden seien. Denn die Eigentumsordnung disponiere wohl, dass die noviter acquisita (die neu erworbenen) mit der Stätte konsolidiert würden, gebe aber nicht die Befugnis, die jährlichen praestanda (die jährlich bereit gestellten) zu erhöhen. Doch pflegte der Gutsherr bei den Sterbefällen und Weinkäufen sich seines Schadens zu erholen. Aber, wie wir hinzufügen, mit grossem Unrecht. Übrigens müssen wir veränderte Zeit, und Ackerkultur und Vermehrung des fruchtbaren Bodens durch Rodungen hauptsächlich in Anschlag bringen*). Auf eine wirklich wunderliche Weise bestimmt nun das Gesetz, dass, wenn ein eigenbehöriger Hof dem Herrn wieder heimfällt, derselbe weil er sein eigen wird (*Ein unvorsichtiger Ausdruck der hier entschlüpft, und mit den übrigen Stellen, die vom Eigentum des Herrn handeln, nicht übereinstimmen*), mit dem neuen Colon wegen der Prästationen andere pacta (*Vereinbarungen*) machen könne. Wenn dieser aber mit zu vielen Lasten belegt werde, und demnächst die landesherrlichen Prästationen zurück blieben, oder der Hof gar wüste werde, so müsse der Eigentumsherr für die Landesenera (*Landeslasten*) stehen. Wiewohl man zu den getreuen Vasallen das Zutrauen hege, dass sie die Untertanen nicht über Möglichkeit beschweren, und durch zu hohe Abgaben ruinieren würden, widrigenfalls ein rechtliches Einsehen vorbehalten werde. – Welche verworrene Ideen, welche drohende Habgier der Gutsherrn, und welche schwache Auskunftsmittel, dem Ruin der Colonen vorzubeugen, durch die nur öffentliche Kasse in Sicherheit gestellt wird! – Die Gutsherrn strebten immer danach, das freiere Meier-Verhältnis in die festeren Fesseln des Leibeigentums zu schlagen. Deshalb befiehlt das Gesetz (§. 4.) dass, wer eine freie Stätte besitzt, sich einem Privat-Gutsherrn nicht zu eigen geben soll, die Stätte müsste denn früher bloss durch Freikauf aus dem Leibeigentum gekommen sein. So zeitgemäss diese Bestimmung war, so erstaunen wir dich, wenn wir in den Verhandlungen sehen, dass der einzige Beweggrund der war, weil der Landesherr am Heergewede und Gerade verlieren würde. – In diesem Kapitel (§. 6.) wird auch bestimmt, dass zwar alle Kinder eigen sind, dass aber nur eins bei den Gütern bleibt, und den übrigen der Freikauf erteilt werden muss, und zwar gegen ein Billiges, welches sich nach Verhältnis des Vermögens richtet. Kann darüber keine Einigung Statt finden, so soll die Obrigkeit die Freikaufsgelder festsetzen. Wir erblicken hierin einen Fortschritt des landesherrlichen Schutzes, zugleich aber auch wieder den Beweis der drückenden Gutsherrlichen Forderungen. Das alte Gesetz bezog sich bloss aufs Herkommen, welches somit offenbar gegenwärtig verwischt und zerstört war.

«Kapitel 3. Von eigenbehörigen Gütern und Pertinenzen.» Nach dem §. 1. ist es eine Erfahrung, dass Eigenbehörige zuweilen Güter beziehen, welche als frei angegeben werden, und dass dann, weil pro libertate die Präsumtion (*für Freiheit und Vermutung*) zu streiten pflegt, beschwerliche Klagen

entstehen. Es soll daher bei harter Ahndung kein Eigenbehöriger auf eine freie Stätte gelassen werden, bis er einen Freibrief auflegt. Die Juristen hatten jene Präsuntion (*Vermutung*) wohl als Regel durchgesetzt. Der §. 2. erneuert die Bestimmung des vorigen Gesetzes, dass der Eigenbehörige das, was er aquirirt (*erwirbt*), für den Herrn akquiriert, d.h. dass Grundstücke, welche er erwirbt, Pertinenzen der Stätte werden, sobald der Sterbfall beider Eheleute darüber gegangen ist (*Das in der Mindenschen Feldmark gelegene freie Land konnte jedoch nie Pertinenz des Colonats werden, sondern blieb unter der Jurisdiktion und den Gesetzen der Stadt. Der Bauer, der solches erwarb, musste nach den Statuten und der Observanz zuvor das Bürgerrecht erwerben, und konnte das Grundstück nie mit der Stätte konsolidieren. Der Anerbe hatte kein stärkeres Recht, als seine Geschwister. Dieses ist durch mehrfältige Präjudizien, und durch eine Regierungs-Resolution vom 14. Februar 1786 anerkannt worden; namentlich in Sachen Colon Rüther zu Haverstädt bei Dützen wider Colon Brinkmeyer*).

Die ersten Erwerber können daher noch frei über dieselben verfügen, und die neue Verordnung bestimmt dieses näher dahin, dass Jeder der beiden Ehegatten über seine Hälfte inter vivos (*unter den Lebenden*) disponieren könne. Also offenbar eine Anwendung der Regeln der ehelichen Gütergemeinschaft, aber nach einem falschen Prinzip, indem jedem der Ehegatten eine Disposition über die Hälfte eingeräumt wird.

«Kapitel 4. Von dem Beweistum des Eigentums.» Auch hier wird bemerkt, dass in dubio praesumptio pro libertate (*eine zweifelhafte Vermutung für die Freiheit*) streite. Es wird aber dem Herrn der Beweis sehr erleichtert, namentlich streitet die Vermutung gegen die Freiheit, wenn die Mutter eine Leibeigene war. Die Stände wollten, dass im Streitfalle Personen und Güter sollten für eigen gehalten werden, bis das Gegenteil erwiesen sei, welches mit der unrichtigen Lehre übereinstimmte, dass ursprünglich alle Bauern Leibeigene gewesen seien.

«Kapitel 5. Von den Eigentumsherrlichen juribus, in specie (*Rechte, insbesondere*) Spann- und Handdiensten.» Es soll stets bei der bisherigen unverrückten Observanz gehalten werden. Der Herr kann die Dienste in Natur oder, so wie es an jedem Orte hergebracht ist, ein Dienstgeld nehmen. Dass er sie eine Zeitlang nicht in Natur gefordert, kann den Eigenbehörigen nicht schützen. Doch werden die Regeln der Präscription (*Rezepte*) festgesetzt. Die Verordnung von 1654 wurde also für unbillig erachtet, und das Verhältnis nach Rechtsregeln geordnet. – Der Zwangsdienst erscheint ganz mild, indem ein Knecht und eine Magd nur ein halbes Jahr unentgeltlich dienen muss, aber ebenso wie das übrige Gesinde beköstigt wird. Auch hat dieser Dienst nur da statt, wo er hergebracht ist. Es war anerkannt, dass er im Fürstentum nicht hergebracht war. Von ungemessenen Diensten ist keine Rede mehr; nur Gewalt hatte sie den Colonen hie und da angesonnen (*Auch hier wurde von neueren Juristen die falsche Ansicht verfochten, dass ursprünglich alle Dienste der Leibeigenen ungemessene gewesen seien*).

«Kapitel 6. Von jährlichen Pächten, Zinsen und anderen praestandis.» Diese müssen jedes Jahr richtig abgetragen werden, «bei Vermeidung der Exekution oder Pfändung, welche die Eigentumsherrn durch ihre eigenen Leute verrichten lassen können, soweit es hergebracht ist.» Wir halten es für einem Missbrauch, und für ein Missverständnis der vergangenen Zeit, wenn man in neuerer Zeit dem Gutsherrn das besondere Recht einräumte, wegen nicht bezahlter Gefälle ohne weitere Förmlichkeit selbst die Pfändung zu vollziehen. Zwei Momente müssen wir berücksichtigen, aus denen diese Befugnis faktisch hervor ging. Erstens, in älterer Zeit die Vermischung der öffentlichen und gutsherrlichen Lasten, der Amts- und Obereigentums-Gewalt. Die Gefälle wurden eingesammelt, und strenge Beitreibung folgte der Einforderung. Gerade wie sich die Gewalten scheiden, sehen wir, dass der Gutsherr in der Regel keine Selbsthilfe mehr übt, und gerichtliche Hilfe dadurch zu umgehen strebt, dass die Entsetzung zur rechtlichen Folge der nicht geschehenden richtigen Zahlung gemacht wird. Zweitens müssen wir auch ältere Gerichtsformen berücksichtigen, wonach liquide Forderungen keines Prozesses bedurften, und keiner Einwirkung des Richters, sondern wo gleich nach der Aufforderung zur Pfändung geschritten wurde. Alle ältere Rechtsmonumente enthalten hierzu Belege, und auch die Gutsherrn mochten sich anfangs den dabei vorgeschriebenen Formen fügen. In dem Vergleich, den das Stift Herford im Jahre 1547 mit dem Herzog von Jülich abschloss wurde ihm bewilligt, im Fall seine Meier und eigene Leute die Pacht und Renten nicht bezahlten, oder sonst ungehorsam wären, sie in Beisein des herzoglichen Befehlshabers oder Vogtes jedes Orts, durch seine Vögte pfänden zu lassen, wie es bei denen von der Ritterschaft des Ortes gebräuchlich sei. Indem man nun die alten Formen des Exekutions-Verfahrens fallen liess, und die Pfändung nicht für einen gerichtlichen Akt, sondern für ein gutsherrliches Recht ansah, war mancher Willkür und Ungerechtigkeit Bahn geöffnet. Und man hätte billigerweise das Verfahren den jedesmaligen gerichtlichen Formen anpassen und unterordnen sollen (*Auf jeden Fall war*

*doch ein solches Recht gefährlicher als wenn der Gutsherr, folglich doch an Gerichtsformen und an eine Oberaufsicht gebunden war. Wie sehr sich die Zeiten geändert haben, erkennen wir recht, wenn ein neuerer Schriftsteller es für ein Glück der westfälischen Bauern hält, dass die Gutsherrn meist keine Gerichtsbarkeit hätten. »Wo in andern Ländern der Gutsherr zugleich Gerichtsherr ist, da ist der Bauer ein geplagtes Geschöpf«. Ferner heisst es: «Es ist zwar hart für den Gutsherrn, dass er mit seinen Eigenbehörigen vor Gericht stehen muss». Welche Entwürdigung der Richter sowohl, als des Bauernstandes!).*

«Kapitel 7. Von Weinkäufen.» So oft eine fremde Person auf die Stätte kommt, muss der Weinkauf beim Eigentumsherrn behandelt werden. Dieses war eine sehr drückende Last des Bauernstandes, denn der Gutsherr forderte nach Willkür, und nach der Grösse des Vermögens, dass er vor sich sah, und liess dann mit sich handeln. Diese Methode scheint zuerst aufgekommen zu sein, wenn das Gut ex nova gratia (*von der neuen Gnade*) verliehen wurde, wo man sich gleichsam einen Kaufpreis zahlen liess. Da nun, vermöge der ehelichen Güterverhältnisse, und namentlich durch die Gütergemeinschaft, der auf das Gut heiratende Ehegatte Erbe wurde, und im Bauernverhältnis Colonatsrechte erwarb, so rechnete man ihn jedem fremden Erwerber gleich, und forderte von ihm eine hohe Summe. Da in mittelst aber sich ein Anerbrecht ausgebildet hatte, so war es natürlich, dass man die Forderung nicht auch auf die Anerben extendiren (*erweitern*) konnte. Dass aber dieser hohe, willkürliche und ungewisse Betrag des Weinkaufs aus späterer Zeit herrührte, während sich schon überall dieser zu einer festen, billigen und herkömmlichen Rekognition (*Erkennung*) gestaltet hatte, geht gerade daraus hervor, dass hier neben jener Auffahrtssumme sich noch häufig ein besonderer, mässiger und fixierter Weinkauf in Form einer solchen Rekognition erhalten hatte, und entweder bei einer Veränderung des domini directi oder nach Ablauf gewisser Jahre entrichtet wurde. Das Gesetz bemerkt dieses selbst (§. 2.), und setzt bedeutungsvoll hinzu, dass wider die Observanz dem Eigenbehörigen kein Weinkauf solle aufgebürdet werden. Zugleich reserviert dasselbe auch hier: man habe zu den Vasallen und Gutsherrn das Vertrauen, dass sie sich würden billig finden lassen, und diejenigen, so eine Stätte beweinkaufen wollten, nicht über die Gebühr beschweren. – Die Bezahlung des Weinkaufs gibt übrigens nach §. 1 ein «jus quaesitum ad bona a proprietario oblata,» (*«das begehrte Recht an den vom Eigentümer angebotenen Waren»*) ein Colonatsrecht, das Recht auf die Leibzucht, und die Aussteuer der Kinder. Wer die Stätte aber nicht beweinkauft, erlangt gar kein Recht zu derselben. – Kinder, die von der Stätte heiraten, verlieren alles Recht. (§.4.) Dieses erinnert an die Ausberadung des alten Rechts, wo ein Kind, das heiratet und sich etabliert, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen seine Aussteuer, seine Abfindung erhält, und dann auf alle künftige Erbrechte verzichtet. Wenn aber hier hinzugefügt wird, dass das Recht verloren gehe, obgleich dem Kind kein Brautschatz von dem Gut determiniert (*bestimmt*) worden sei, so ist dieses eine blosser gutsherrliche Anmassung, und die Bestimmung ermangelt alles Rechtsprinzips.

«Kapitel 8. Von den Sterbfällen und Beertheilungen.» Die ganze Härte des vorigen Gesetzes hat sich hier erhalten, und ist noch mit neuen vermehrt worden. «Dimidia omnium mobilium et moventium» (*die Hälfte aller beweglichen und unbeweglichen Sachen*) ist der Erbteil des Eigentumsherrn. Von ihm hängt ab, ob er diese Hälfte wegnehmen oder sich mit einer Geldsumme will handeln lassen. Die Verteidiger des Gesetzes sagten: Um den Eigenbehörigen nicht zu ruinieren, wird statt der Naturalziehung gewöhnlich eine Summe Geld gegeben. Wenn aber jene Naturalziehung aus falschen Ansichten hervor gegangen, und es rein unmöglich war, bei derselben einen Bauernstand zu erhalten: warum denn dem Gutsherrn ein so grausames Recht einräumen? Das Erbrecht des Herrn verfolgt den Leibeigenen überall hin. – Wenn die Colonen die Leibzucht beziehen, und den Kindern alles übergeben, so sollte man glauben, dass es nur als ein Zufall zu betrachten sei, dass nicht einer von ihnen zuvor stirbt, und der Gutsherr erben kann, weil sie sich nur eines natürlichen Rechts bedienen. Aber das Gesetz sagt, der Herr werde hierdurch wegen des Sterbfalls «defraudirt (*betrogen*).» Der Colon soll daher teils die Stätte nicht verlassen, solange er ihr noch vorstehen kann, teils soll auch, wenn er auf die Leibzucht ziehen muss, der Sterbfall sofort beschrieben und gedungen, jedoch erst nach seinem wirklichen Tode gezogen werden. Noch im Jahr 1782 entschied die Gesetz-Kommission: « dass der Gutsherr beim Absterben seines Leibzüchters ohne Unterschied, wenn bei der Abtretung der Stätte wegen des Sterbfalls nichts festgesetzt worden sei, vom zeitigen Colon editionem inventarii (*eine Ausgabe des Inventars*) von allen Mobilien und Moventien, welche er bei der Abtretung der Stätte besessen habe, zu verlangen. Und hierauf den Sterbfall des Leibzüchters zu nehmen allerdings berechtigt sei.» Hier kann man recht sehen, warum man aus der deutschen Leibzucht mit Abtretung des Gutes eine antizipierte Erbfolge machte.

«Kap. 9. Von anderen Eigentumsherrlichen juribus und praestandis (*Rechte und Leistungen*).»

«Wenn ein Eigenbehöriger sich widersetzlich erzeigt, so kommt dem Eigentumsherrn das Recht zu, denselben leviter zu coerciren (*leicht zu überprüfen*) und im Zwange zu halten.» (§. 1.) Schon im vorigen Jahrhundert sahen wir das Züchtigungsrecht. Ein «leviter» ist jetzt hinzugekommen. Das ganze Recht schien etwas dunkel und den Kommissarien bedenklich. Sie stellten daher in einer Sitzung an die Stände die Frage: was sie durch levem coarct. (*leichte Kontrollen*) verständen? Diese antworteten: darunter verständen sie Gefängnis, und wenn der Bauer sich etwa beim Dienst gegen den Eigentumsherrn ungebührlich bezeige, ein paar Ohrfeigen, oder eine leidliche Prügelung, wie sie solches beständig hergebracht hätten, also dass annoch auf verschiedenen adligen Häusern sich Gefängnisse befänden. Und wären keine anderen Mittel in der Welt (!?), den Bauer zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, indem die Beamten alle übrige Zwangsmittel in den Händen hätten, den Gutsherrn aber kein Mittel übrig bleibe, seinen eigenbehörigen Knecht zum gebührenden Gehorsam anzuhalten. Sie bezogen sich auf den Landtagsabschied von 1628, und hofften, Seine Majestät werde, in Kraft des Homagial-Rezesses. ihnen solches Recht lassen, weil sie sonst täglich mit ihren Bauern vor dem Amt prozessieren müssten. – Die Kommissarien bemerkten, dass in jenem Abschied weder von Gefängnis, noch von Ohrfeigen oder Stockschlägen die Rede sei, und sie trugen Bedenken, etwas zu verfügen, sondern wollten es der allerhöchsten Decision (*Entscheidung*) anheim stellen. – Sehr bedenklich ist es, dass das Gesetz auf jene Bestimmung zwei andere folgen lässt. Wonach das Recht, die Gefälle executivisch durch Pfändung beizutreiben, wiederholt (§. 2), und der Herr autorisiert wird, bei einem Streit zweier Eigenbehörigen, «zu interponiren (*dazwischen zu treten*), und solche zu vergleichen.» Freilich soll der landesherrlichen Jurisdiktion dadurch kein Abbruch geschehen. Aber wie leicht konnten hier reine Zivil-Streitigkeiten im Licht der Widersetzlichkeit erscheinen, und in einer «leidlichen Prügelung» ihr Ziel finden. – Dasselbe Gesetz (§. 4.) bestätigt auch die Abgaben des «Bettmundes,» jedoch nur an den Orten, wo es gebräuchlich sei. Das geschwängerte Mädchen soll nach Beschaffenheit seines Brautschatzes 4 bis 8 Thaler höchstens zahlen. An anderen Orten, namentlich nach Osnabrückscher Eigentumsordnung (Kapitel 16) musste der Schwängerer diese Abgabe entrichten (*Sie bestand gewöhnlich in einer Tonne Butter; daher die sprichwörtliche Redensart: Er hat buttern müssen*). Man weiss aber, wie schwer es einem verführten Mädchen fällt, gegen den böswilligen Schwängerer den Beweis zu führen. Unsere Gutsherren hatten es daher bequemer gefunden, sich an Jene die in ihrer Gewalt war zu halten, und sie substituiren (*ersatzweise*) als Grund, dass ein solches entehrtes Mädchen meist keine Gelegenheit zum Heiraten finde, und dem Hof zur Last bleibe. Hieran reihte die Ideen-Assoziation, dass von einem solchen Mädchen weder durch Freikauf noch Weinkauf ein Gewinn zu ziehen sei. Und deshalb prätendierte (*gab man vor*) man, dass der Bettmund auch solle gedungen werden, weil nun die Grösse der Forderung sich immer nach der Grösse des Brautschatz-Vermögens richten, und jenen Verlust ausgleichen konnte. Die Kommissarien widersetzten sich aber mit Festigkeit der arbiträren Feststellung und bemerkten, dass von den königlichen Eigenbehörigen immer, und herkömmlich nur 2 Goldgulden seien genommen worden. Einige der Gutsherrn versicherten dagegen, dass sie anstatt einer Tonne Butter oder Heringe 10 bis 12 Thaler im Ravensbergischen erhalten hätten. Das Gesetz traf nun einen billigen Mittelweg. Aber schon unterm 17. Oktober 1742 wurde durch Reskript an die Stände festgesetzt, dass der Bettmund nicht mehr von der Geschwächten, sondern vom Schwängerer pro defloratione (*für die Entjungferung*) solle gefordert werden.

«Kapitel 10. Von Kontrakten und anderen Administrationen der Eigenbehörigen.» Hier rückt das Gesetz endlich mit einer Erklärung heraus, was der Colon eigentlich für ein Recht am Gut habe. Er sagt auf eine ganz versteckte, ängstliche, umschreibende Weise: « Obgleich die Eigenbehörigen Güter der Eigentumsherrn vollkommen und dominiotenus (*Meisterhaft*) zustehen, so kommt doch den Eigenbehörigen Knechten (*Mit Absicht wird der Ausdruck Knecht gebraucht, da die früheren Gesetze doch immer von Colonen reden*) und Mägden in solche Güter auch einigermassen ein jus (*Recht*), so dem usufructio oder dominio utili i.e. (*der Niessbrauch des wirtschaftlichen Eigentums d.h.*) dem nutzbaren Eigentum gleicht, und derselben Administration zu. Solche Administration nun besteht in gewisser und eingeschränkter, zu Konservation der Stätte einzig gereichender Verwaltung. Und wenn solchergestalt der Eigenbehörige verfährt, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsätzlich verfallen lässt, die Hölzer nicht verderbt, und seine übrigen Pflichten abträgt, kann ihn der Eigentumsherr der Güter nicht entsetzen.» (§. 1.) Man sieht, dass diese wohl verklausulierte Definition von den Gutsherren herrührte. Sie scheinen damit die nachfolgenden Beschränkungen des Eigentums haben motivieren und befestigen wollen. Der Eigenbehörige soll nämlich ohne Konsens kein Geld leihen, und keine Verpfändung oder Alienation vornehmen, bei Strafe der Nichtigkeit, quoad successores (*was die Nachfolger betrifft*), wenn gleich das Amt darein gewilligt hätte. Schon hieraus sehen wir, dass der Colon selbst verpfändete, jedoch nur unter Konsens des Gutsherrn. Dass er also ein jus in re (*genau in der Sache*) hatte, welches die Gutsherrn nur deshalb weg demonstrierten, weil die Colonen und ihre

juristischen Freunde aus dem sonst unbedenklich gebrauchten Wort dominium utile (*nützliche Domäne*) ein grösseres Recht herleiteten, als den deutschen Colonen wirklich gebührte. – Das Heiratsverbot, ohne Einwilligung des Eigentumsherrn, wird auch hierher gezogen (§. 3.). Vorzüglich aber glaubt man nun das Verbot begründet, den Kindern aus den Mitteln der Stätte keinen Brautschatz ohne Einwilligung des Gutsherrn mitzugeben. Es war die alte ewige Klage, dass die Brautschätze zu hoch seien, und die Stätten dadurch ruiniert würden. An einem festen Massstab fehlte es hier wie überall, und man hieb den Gordischen Knoten durch, indem man das Gut und die Hofgewehr (*Hofgewehr, ursprünglich wohl die ganze Wehre des Hofes mit seinem Zubehör, bedeutet hier das unentbehrliche, zur Bewirtschaftung des Hofes gehörige Vieh- und Feld-Inventar*) ausnahm, und nur von den Gebäuden, Mobilien, Moventien und Aktiv-Forderungen, nach Abzug der Schulden, die Abfindungen der Kinder bestimmen liess. – Zu den ferneren Folgerungen aus jener Erklärung des Colonatrechts rechnet das Gesetz auch das Verbot aller übrigen zum Nachteil der Stätte gereichenden und des gutsherrlichen Konsenses entbehrenden Kontrakte, sowie der Testamente, und Dispositionen unter den Kindern, wiewohl hier der Grund offenbar aus der Leibeigenschaft hergezogen wird. Denn wenn der Eigenbehörige noch bei seinem Leben den Sterbfall bezahlt, so werden ihm die Dispositionen gestattet. (§. 7). – Unser Gesetz ordnet doch den Ususfruct (*Niessbrauch*), den es dem Colon gibt, dem dominium utile zu. Und wenn wir auch ohne geschichtlichen Zusammenhang nur das Gesetz an sich prüfen, erwägen dass der Colon einen Weinkauf zahlt, und dagegen ein jus quaesitum (*Recht sucht*) auf das Gut und ein erbliches Recht erhält (Kapitel 7. §. 1); dass ein regelmässiger Heimfall Statt hat, und der Herr dann den Hof wieder sein eigen nennt: so wissen wir, dass wir es mit jener Definition so genau nicht zu nehmen haben. Wenn aber die Theoretiker sagen, der westfälische Eigenbehörige besitze seine Grundstücke kraft eines erblichen Benutzungsrechtes, so fehlt es ganz an der so notwendigen juristischen Bezeichnung eines deutschen Colonatrechts.

«Kapitel 11. Von Succession der Eigenbehörigen» Das Anerbrecht des jüngsten Sohnes, und in Ermangelung von Söhnen der jüngsten Tochter, wird befestigt (*Im Fürstentum Minden war zwar bald der jüngste, bald der Älteste nach dem Herkommen der Anerbe. Man schlug aber vor, dass ebenso, wie in der Grafschaft Ravensberg, immer der Jüngste das Anerbrecht habe*), mit allen jenen Bestimmungen, die schon das vorige Gesetz enthielt, denen noch manches hinzugefügt wird. Auch die Mahljahre sind bei einer zweiten Heirat reguliert. Härten und Inkonsequenzen treten uns überall entgegen

- a.) Der Gutsherr soll sich zwar, wenn eine fremde Person auf die Stätte heiratet, billig finden lassen, und ohne Not den Anerben nicht von der Heirat anhalten (§. 4). Zugleich soll aber der Anerbe die Annahme der Stätte, und die Vorstellung eines dem Gutsherrn annehmlichen Ehegatten nicht verzögern, Und wenn er dieses doch, ungeachtet der geschehenen Ermahnung, innerhalb Jahresfrist aus Bosheit oder Betrug unterlässt, so soll er des Anerbrechts verlustig sein (§. 5). Wer das Landvolk kennt, wird den Fall bei freien Colonen undenkbar finden. Es mochte also wohl der arme Anerbe, mit vielen Schulden und Abfindungen belastet, gar oft kein Mädchen finden können, das seinen Brautschatz zwischen seinen Kreditoren und dem Eigentumsherrn (für die Auffahrt) zu teilen Lust trug. Wie hart erscheint es daher, hier nur Bosheit und Betrug zu wittern.--
- b.) Wenn ein Eigenbehöriger in königlichen Diensten Soldat wird, muss ihm die Stätte, solange er praestanda prästirt (*bereitgestellt*), bleiben. Falls aber die onera nicht abgetragen werden, soll die Stätte mit einem anderen Colon besetzt werden. Eine grosse Härte, die sich späterhin bei gemässigten und milderer Aushebungsgrundsätzen verlor. Schon bei den Diskussionen über das Gesetz, war man der Meinung, dass jene Bestimmung nicht auf diejenigen zu extendiren (*erweitern*) sei, welche wider ihren Willen Soldaten werden mussten. –
- c.) «Weil die Eigentumsherrn von selbst bei unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stätte Bestem gereichen kann, so lassen wir geschehen, was denselben wie bisher, auch ferner keine Vormünder gesetzt werden.» Ein gefährliches Herkommen, das zur geänderten Zeit und Verfassung nicht mehr passte, und aus erloschenen Zuständen der Hofes- und schutzherrlichen Verfassung herrührte. Im Obereigentum aber lag so wenig, wie im Leibeigentum. Ein Grund, die Minderjährigen von der generellen Regulierung der vormundschaftlichen Aufsicht auszuschliessen.



**Herzog Wilhelm V. der Reiche  
von Jülich-Cleve-Berg,  
Graf von Mark und Ravensberg  
\*28. Juli 1516 zu Düsseldorf  
+05. Januar 1592 zu Düsseldorf**